

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 15.02.2022

Dezernat: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Bierstedt, Carsten
Telefon: 545 - 2071

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00328/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Brücke Wallstraße - wesentliche Erhöhung der Gesamtauszahlung der Investition

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Gesamthöhe der Investition sich gegenüber der Veranschlagung im Haushaltsplan erhöhen wird.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Nach Nummer II. 5. b des Berichts- und Bewirtschaftungskonzeptes ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme wesentlich erhöhen werden. Wesentlich im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 b) GemHVO-Doppik ist eine Erhöhung der Gesamtauszahlungen ab 250.000 EUR. Bei der Maßnahme 5410113009 Brücke Wallstraße ist das der Fall.

Die im Haushalt veranschlagte Investitionssumme in Höhe von 13.930.000 EUR beinhaltet Auszahlungen für alle Teile der Investition. Die Maßnahme ist eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme. In ihrem Rahmen sind auch Änderungen der Bahnbetriebsanlagen erforderlich, die durch die städtische Fachverwaltung zu beauftragen waren und die zunächst auch vollständig durch die Landeshauptstadt Schwerin zu finanzieren sind. Die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zwischen den Trägern der Schienenbaulast und der Straßenbaulast regelt den Umfang der kreuzungsbedingten Kosten und den Teilungsschlüssel, nach dem die Anteile bestimmt werden, die jeder Baulastträger zu tragen hat. Der danach ermittelte Finanzierungsanteil des Schienenbaulastträgers fließt dem städtischen Haushalt als Einnahme zurück. Die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung ist jedoch noch nicht geschlossen worden. Ursache dafür ist, dass zwischen den Kreuzungsbeteiligten bislang kein vollständi-

ges Einvernehmen über einzelne Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung hergestellt werden konnte. Insofern ist zur Kostenteilung zwischen den Kreuzungsbeteiligten im Haushaltsplanverfahren in Bezug auf die zu veranschlagende Einnahme lediglich eine Annahme getroffen worden. Die Einnahme wurde mit 5.750.000 EUR im Haushalt veranschlagt. Diese Annahme wird nur bis zum Abschluss der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung Bestand haben. Änderungen der Höhe der Einnahme sind bis zu diesem Zeitpunkt zu erwarten.

Einnahmen entstehen auch durch Kostenteilungsregelungen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und den städtischen Leitungsträgern, deren Anlagen im Rahmen der Brückenbaumaßnahme zu erneuern sind. Die Leitungserneuerungen sind ebenfalls durch die Fachverwaltung beauftragt worden. Ihre Kosten sind aber bereits bekannt. Die Einnahmen aus der Kostenteilungsregelung zwischen der Landeshauptstadt und den Leitungsträgern wurden im Zuge der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt und stehen für die Umsetzung als ungeplante Mehreinzahlungen zur Verfügung.

Die Finanzierungsübersicht stellt sich wie folgt dar:

Summe erteilte Aufträge	21.205.498 EUR
Auszahlungsansätze Haushalt	13.930.000 EUR
Delta	7.275.498 EUR
Deckung über:	
Mehreinzahlung Los 0 (SAE)	132.395 EUR
Mehreinzahlung Los 0 (SWS)	25.343 EUR
Mehreinzahlung Los 2 Medienkanal SAE	2.530.521 EUR
Mehreinzahlung Los 5 Leistungen SWS	484.386 EUR
Mehreinzahlung ungeplante Förderung SBA	1.500.000 EUR
noch offenes Delta	2.602.853 EUR

Die Differenz zeigt, dass die Summe der veranschlagten Auszahlung und der ungeplanten Mehreinzahlungen nach gegenwärtigem Kenntnisstand um ca. 2,6 Mio. EUR geringer ist, als die Höhe der bereits erteilten Aufträge. Um den Fortgang innerhalb der Maßnahme sicherzustellen erfolgt die Deckung der Differenz aktuell über die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionsmaßnahmen innerhalb des Teilhaushalt 10 (§ 7 Nr. 6 k) Haushaltsatzung 2021/2022). Es ist beabsichtigt, die Deckung langfristig über zusätzliche Einnahmen sicherzustellen. Neben den bereits zugesicherten Fördermitteln in Höhe von 1,5 Mio. EUR befindet sich die Landeshauptstadt mit dem Straßenbauamt (SBA) im Austausch zur Generierung weiterer Fördermittel. Alternativ muss die langfristige finanzielle Absicherung der Maßnahme über eine Nachveranschlagung im Haushaltsplan 2023/2024 sichergestellt werden.

Ursache für die Differenz zwischen den Auszahlungsansätzen des Haushalts und der Summe der erteilten Aufträge in Höhe von ca. 7,275 Mio. EUR ist zunächst, dass die Einzahlungen für die Leistungen zugunsten der Leitungsträger nicht im Haushalt veranschlagt wurden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen war noch davon ausgegangen worden, dass die Leitungsträger selbst Auftraggeber der Leistungen sein würden, die zu ihren Gunsten auszuführen sind. Darüber hinaus war aber auch die Auftragssumme um ca. 3 Mio. EUR höher, als es die Kostenberechnung erwarten ließ. Und schließlich war die Höhe der Baunebenkosten geringer angenommen worden, als sie nun tatsächlich eintritt.

2. Notwendigkeit

Das Vorhaben ist eine vom Land planfestgestellte Gefahrenabwehrmaßnahme. Die Beauftragung war wegen des Zustandes des Bauwerkes zwingend erforderlich. Weitere Verzögerungen

rungen waren wegen der Sicherheit nicht hinnehmbar. Die zeitliche Verschiebung wäre erheblich gewesen (ca. drei Jahre), da sämtliche Abstimmungen mit der DB Netz AG zur Einordnung von Sperrpausen für den Bahnbetrieb erneut erforderlich gewesen wären. Die Baukosten hätten sich in dieser Zeit deutlich erhöht.

Der Bauauftrag war und ist aus Sicht eines Auftraggebers offenbar unattraktiv. Es gab insofern lediglich einen Bewerber. Im Falle der Wiederholung des Vergabeverfahrens hätte bereits diese Tatsache zu deutlich höheren Preisen geführt. Die Auftragserteilung war mithin alternativlos.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus: Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Investitionsmaßnahmen des TH 10

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

- ja, Maßnahmenbezeichnung: 5410113009 Brücke Wallstraße
 nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR sind bewilligt. Weitere Mittel sind beantragt.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes?

Die Unterhaltungsaufwendungen des künftigen Bauwerks sind geringer.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte?

Die Unterhaltungsaufwendungen des künftigen Bauwerks sind geringer.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja
Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister